

geänderte Stellung im  
Verfahren

Idee des Gesetzgebers:  
frühe Intervention

**Das aktive Jugendamt**

geänderter Verfahrensablauf

geändertes Beweisrecht

a, RiAG, Li  
[www.ingosoch](http://www.ingosoch)

# Idee des Gesetzgebers: frühe Intervention

Arbeitsgruppe "Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls" (Abschlussbericht 2006):

- Die Jugendämter schalten die Familiengerichte zu spät ein. Dadurch werden Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt.
- Im Rahmen von § 1666 BGB beschränken sich die Familiengerichte darauf, das Sorgerecht ganz oder teilweise zu entziehen.

# Idee des Gesetzgebers: frühe Intervention

## KiWoMag

(BT-Drucksache 16/6815 S. 7)

- frühzeitige Anrufung des Familiengerichts
- frühes, ggf. niedrigschwelliges Eingreifen durch das Familiengericht

*„Insbesondere sollen Möglichkeiten geschaffen werden, frühzeitiger und stärker auf die Eltern einzuwirken, um diese anzuhalten, notwendige öffentliche Hilfen zur Stärkung ihrer Elternkompetenz in Anspruch zu nehmen.“*

# Idee des Gesetzgebers: frühe Intervention

## **FamFG**

(BT-Drucksache 16/6308 S. 164)

- Beschleunigung von Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht
- Stärkung der konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Elemente im familiengerichtlichen Verfahren

# Idee des Gesetzgebers: frühe Intervention

Umgestaltung des § 1666 BGB

- Elterliches Fehlverhalten und Erziehungsversagen sind als Tatbestandsmerkmale entfallen
- Konkretisierung der Rechtsfolgen durch einen Katalog von möglichen gerichtlichen Maßnahmen in § 1666 Abs. 3 BGB

# Idee des Gesetzgebers: frühe Intervention

## Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB

- Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen
- Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, sich dem Kind / Wohnung / Kindergarten zu nähern oder Verbindung zu ihm aufzunehmen
- Ersetzungen von Erklärungen des Sorgerechtsinhabers (z.B. Entbindung von der Schweigepflicht)

# Idee des Gesetzgebers: frühe Intervention

Vorrang und Beschleunigung, § 155 FamFG

- Kindeswohlgefährdung
- Umgang
- Aufenthaltsbestimmungsrecht und Kindesherausgabe

Kein Vorrang und keine Beschleunigung sonstiger Sorgerechtsverfahren!

# Idee des Gesetzgebers: frühe Intervention

- Grundsatz des Vorranges

Das einzelne Verfahren ist vor anderen Verfahren zu bearbeiten. Verfahren z.B. zum ehelichen Güterrecht sind nachrangig zu bearbeiten.

- Grundsatz der Beschleunigung

Das vorgezogene Verfahren ist zügig zu bearbeiten. Gemeint ist, dass die **Intervention** schnell erfolgt, nicht das **Ergebnis**.



# Idee des Gesetzgebers: frühe Intervention

Nicht:

- Das familiengerichtliche Verfahren soll nicht um jeden Preis beschleunigt werden, insbesondere nicht zu Lasten von nachhaltigen Ergebnissen.
- Der Hilfeprozess soll nicht vorweggenommen werden.

# Beschleunigung

- schnelle Unterrichtung des Familiengerichts i.R.v. § 8a SGB VIII
  - bei drohender Kindeswohlgefährdung
    - mangelnde Kooperation
    - Abbruch von Hilfsangeboten durch die Eltern
    - Beteiligte sind nicht mehr zu erreichen
  - im gerichtlichen Verfahren, insb. Auflagen
    - Auflagen werden nicht erfüllt
    - Beratungsgespräche werden nicht wahrgenommen

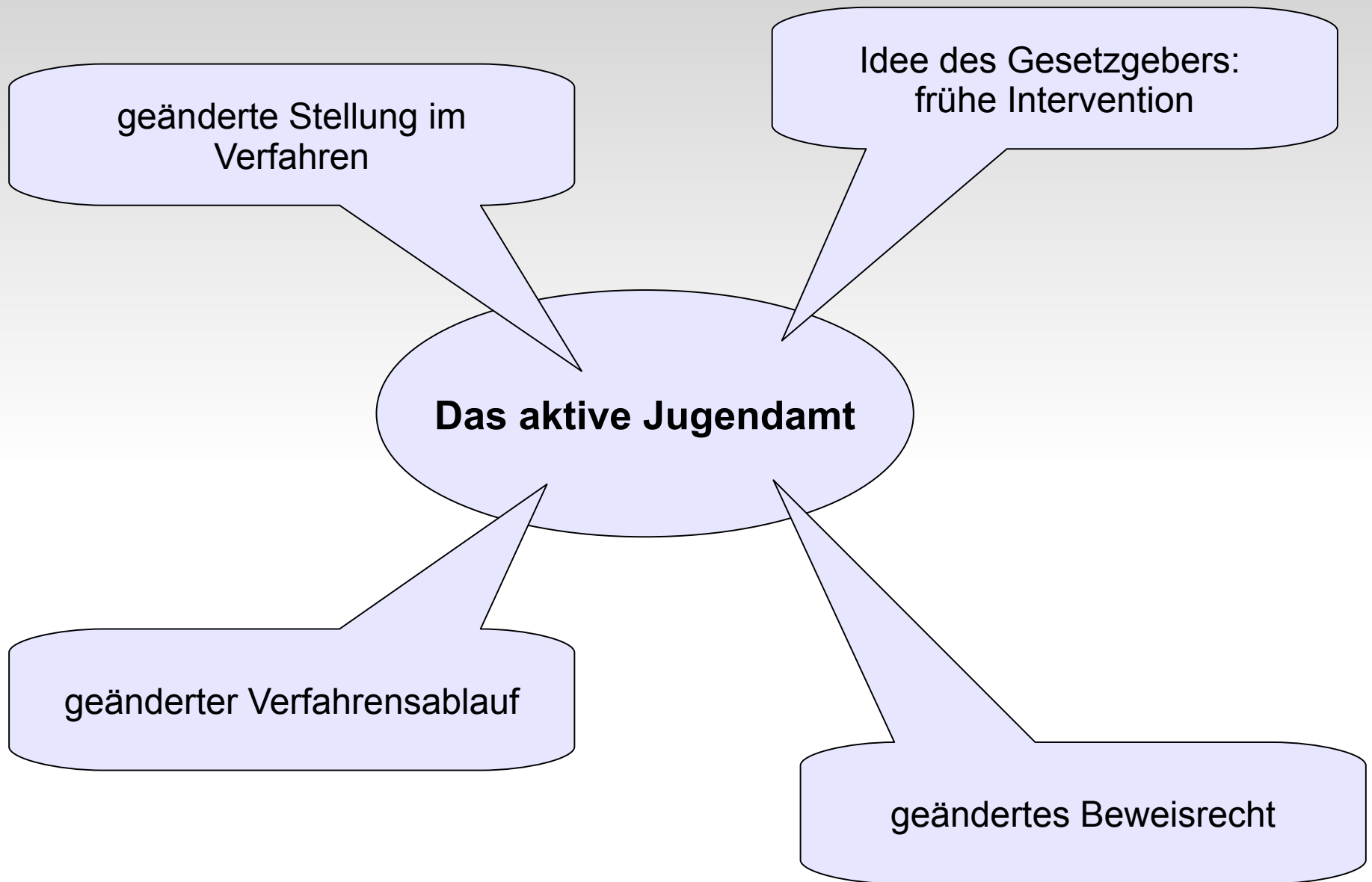
# Beschleunigung

- Vorrang und Beschleunigung in Kindschaftssachen (§ 155 FamFG)
  - früher 1. Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG
    - einen Monat nach Beginn des Verfahrens
    - Verlegung nur aus wichtigem Grund
    - der wichtige Grund ist glaubhaft zu machen
  - Hinwirken auf Einvernehmen, § 156 FamFG (nicht bei Kindeswohlgefährdung)

# Beschleunigung

Terminsverlegung nur, wenn wichtige Gründe glaubhaft gemacht sind, § 155 Abs. 2 Satz 4 FamFG

- andere Termine sind nachrangig
  - Besprechungen
  - Urlaub oder sonstige Abwesenheit
  - gilt auch für andere Gerichtstermine, es sei denn, es handelt sich ebenfalls um eine Kindeswohlgefährdung
- schriftlicher Nachweis über den wichtigen Grund



**Das aktive Jugendamt**  
**Stellung im Verfahren**

**Grundsatz:**  
Das Jugendamt ist nicht  
„Muss-Beteiligter“ im Sinne  
des § 7 FamFG.

Alle Entscheidungen sind dem  
Jugendamt bekannt zu  
machen.

**Zugriffslösung**  
Antrag auf Beteiligung  
nach § 162 Abs. 2  
FamFG

Unabhängig davon, ob das JA  
„Beteiligter“ ist, ist es berechtigt,  
Beschwerde gegen die Entscheidungen  
des Familiengerichts einzulegen.

# geänderte Stellung im Verfahren

## „Zugriffslösung“

- Grundsatz: Das Jugendamt ist nicht „Beteiligter“ im Sinne des § 7 FamFG
  - Alle Entscheidungen sind dem Jugendamt bekannt zu machen
  - Die Beschwerdeberechtigung besteht unabhängig von der förmlichen Beteiligung in der 1. Instanz.

# geänderte Stellung im Verfahren

Zugriffslösung: Antrag auf Beteiligung nach  
§ 162 Abs. 2 FamFG

- Verfahrensanträge, insb. Beweisanträge, § 29 Abs. 3 FamFG
- Sachanträge
- Akteneinsicht
- Einem Vergleich müssen alle Beteiligten zustimmen



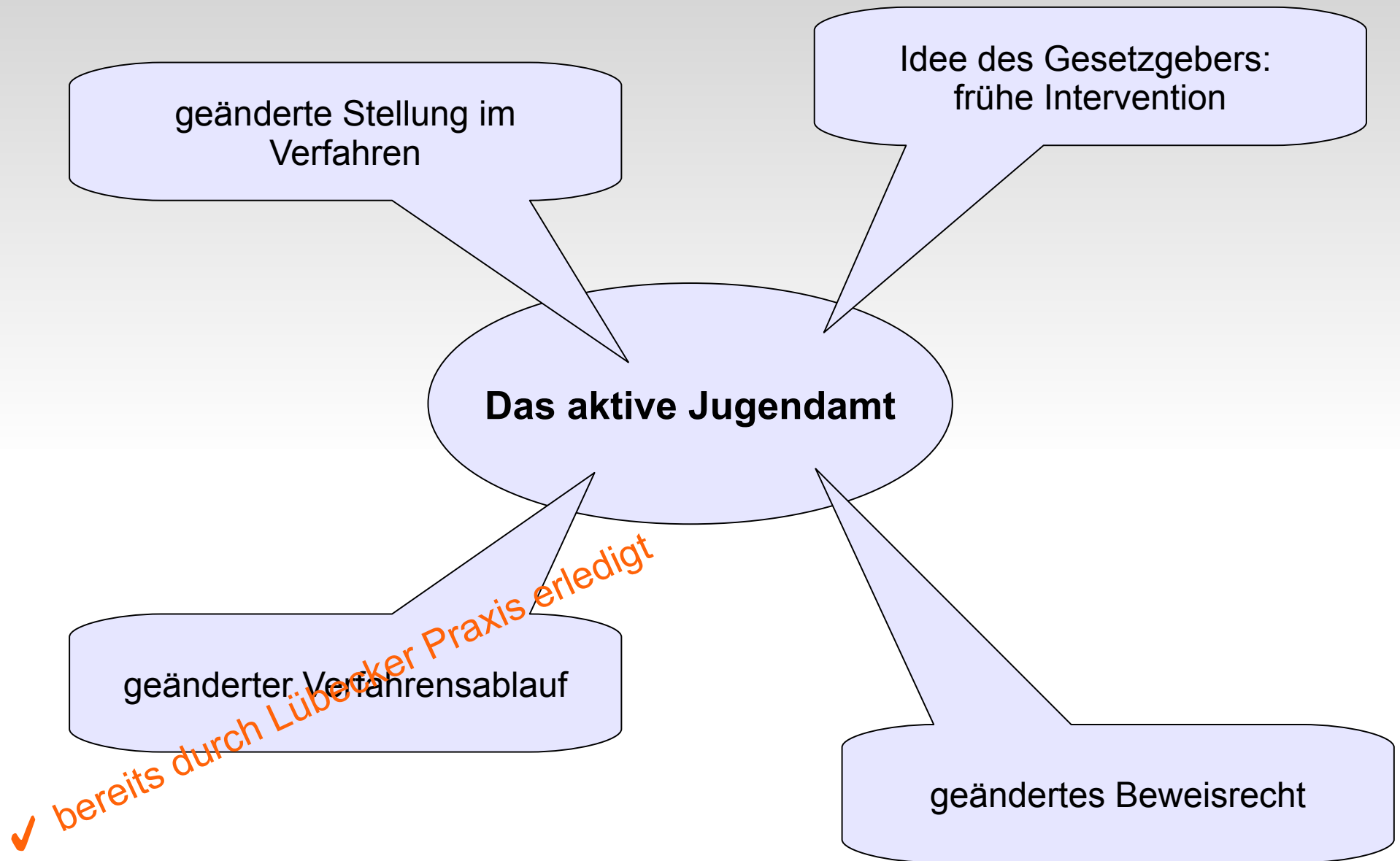
# geänderte Stellung im Verfahren

Kosten nach § 81 FamFG

- Grundsatz: Kosten nach billigem Ermessen
- Ausnahmen:
  - der Beteiligte hat durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben
  - der Antrag des Beteiligten von vornherein keine Aussicht auf Erfolg

# Kosten nach § 81 FamFG

- weitere Ausnahmen:
  - der Beteiligte zu einer wesentlichen Tatsache schuldhaft unwahre Angaben gemacht
  - der Beteiligte durch schuldhaftes Verletzen seiner Mitwirkungspflichten das Verfahren erheblich verzögert hat;
  - der Beteiligte einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einer Beratung nach § 156 Abs. 1 Satz 4 nicht nachgekommen ist, sofern der Beteiligte dies nicht genügend entschuldigt hat.

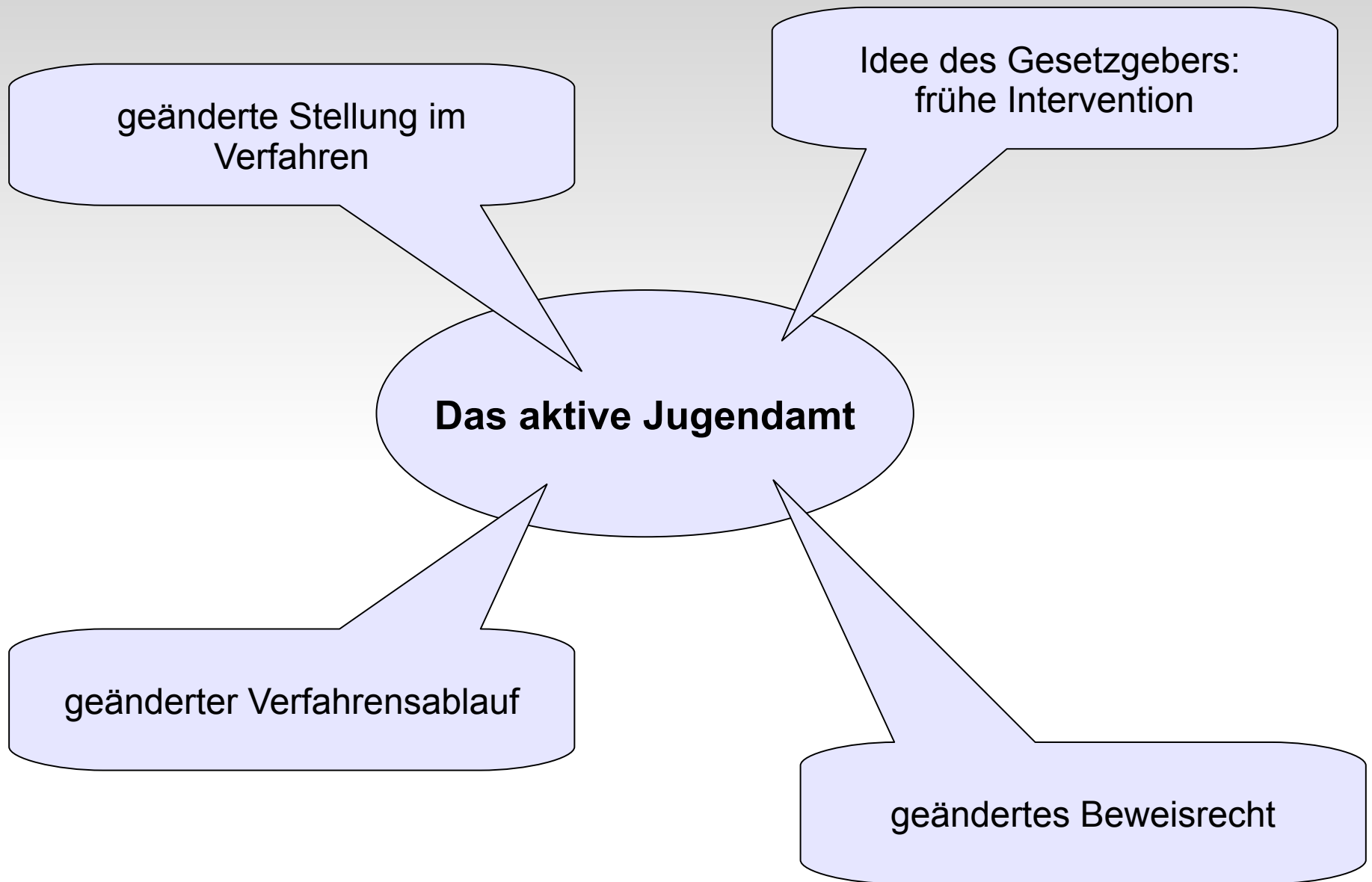


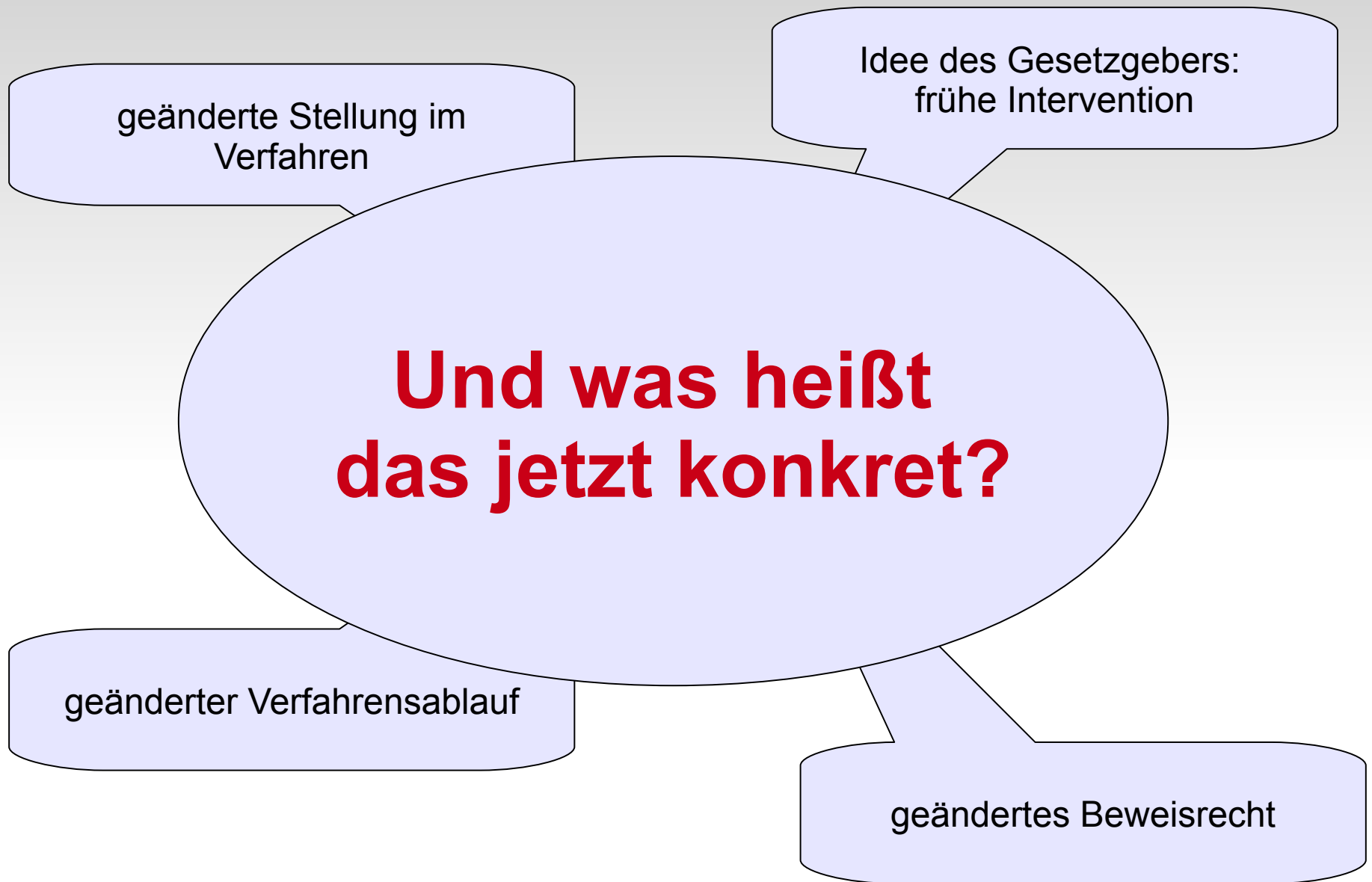
# geänderter Verfahrensablauf

- Begriff der Kindschaftssachen neu definiert (§ 151 FamFG)
  - elterliche Sorge
  - Umgang
  - Kindesherausgabe
  - Vormundschaft / Pflegschaft
  - Unterbringung

# geänderter Verfahrensablauf

- Jugendamt muss in weiteren Verfahren angehört werden:
  - Abstammungssachen, § 176 Abs. 1 FamFG
  - Gewaltschutzgesetz, soweit Kinder im Haushalt leben, § 213 FamFG
  - Ehemwohnungs- und Haushaltssachen, soweit Kinder im Haushalt leben, § 205 FamFG





# Erörterungsgespräch, § 157 FamFG (ebenso § 50f FGG)

## Anhörung, § 35 FamFG

- Aufklärung des Sachverhalts
- Rechtliches Gehör für die Eltern und ggf. andere Beteiligte

## Erörterungsgespräch

- Abwehr der Gefahr
- Hinwirken auf eine Änderung des Verhaltens



# Erörterungsgespräch, § 157 FamFG (ebenso § 50f FGG)

## Grenzen des Erörterungsgesprächs

- Akute Gefährdung erfordert unmittelbare Schutzmaßnahmen.
- Spezielle Problematik bei Sucht- und psychiatrischen Erkrankungen lässt keine Einwirkung auf das Verhalten zu

# Verfahrensbeistände

- Vorschlag für Verfahrensbeistand
  - Soll das Amt berufsmäßig oder ehrenamtlich ausgeübt werden?
- Kinder, die älter sind als 14 Jahre sind darauf hinzuweisen, dass
  - sie nicht zwingend einen Verfahrensbeistand bekommen
  - sie Verfahrenskostenhilfe für einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin beantragen können

# Verfahrensbeistände

## Problem Qualitätssicherung:

- zusätzlicher Bedarf an Verfahrensbeiständen wegen der Neuregelung in § 158 FamFG
- aber: schlechtere Bezahlung
  - einmalige Vergütung von 350,00 Euro
  - ordnet das Gericht Gespräche mit Eltern und weiteren Bezugspersonen an: 550,00 Euro
  - Umsatzsteuer und Fahrtkosten werden nicht gesondert vergütet
- Hoher Bedarf an ehrenamtlichen Beiständen

# Umgangspfleger

- Auch bislang war ein teilweiser Entzug des Sorgerechts zur Einsetzung eines Umgangspflegers im Umgangsrechtsverfahren zulässig.
- Keine grundsätzlichen Einwände in BVerfG v. 05.12.2008 (1 BvR 746/08)

# Umgangspfleger

- jetzt ausdrücklich in § 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB

Wird die Wohlverhaltenspflicht dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft).

Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

# Umgangspfleger

- Wichtige Ausnahme für andere Bezugspersonen (Großeltern usw)

§ 1685 Abs. 3 BGB:

Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 BGB kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 BGB erfüllt sind.

# Umgangspfleger

Erforderlich ist ein dauerhafter oder wiederholter Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht

- Beschränkungen des Umgangs ohne nachvollziehbaren und nachweisbaren Grund
- Abwertung des anderen Elternteils vor dem Kind
- Vereiteln von Erziehungsanstrengungen

# Umgangspfleger

- der Umgangspfleger darf
  - die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs verlangen
  - für die Dauer des Umgangs den Aufenthalt des Kindes bestimmen
  - über die konkrete Ausgestaltung des Umgangs entscheiden
  - bei der Vorbereitung des Umgangs und der Ausübung anwesend sein



# Umgangspfleger

- Der Umgangspfleger ist keine Umgangsbegleitung nach § 1684 Abs. 4 BGB i.V. mit § 18 Abs. 3 SGB VIII
- Der Umgangspfleger leistet keinen begleiteten Umgang i.S.v. § 1684 Abs. 4 BGB
- Der Umgangspfleger wird vergütet wie ein Berufsbetreuer (§§ 1835f. BGB i.V.m. Vormünder- und BetreuervergütungsG)

[www.ingosocha.de](http://www.ingosocha.de)